

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 14

Straelen – Wachtendonk

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Bekanntgemacht am: 23.02.2013

Planverfasser:



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt
Kuhstraße 17
47533 Kleve
Tel: 02821/21947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt
und
Dipl.-Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

3 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 – 29 BNatSchG)

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen.

Allgemeine Hinweise

1. Der Landschaftsplan enthält nach § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) Schutzausweisungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 22 – 29 BNatSchG.
2. Ist es zeichnerisch nicht möglich, im Landschaftsplan hinreichend Klarheit zu schaffen, welche Grundstücke oder Grundstücksteile zu den geschützten Flächen gehören bzw. für welche die Bestimmungen gelten, so gilt der Auszug aus dem Liegenschaftsbuch oder der Auszug aus den Flurkarten, die Bestandteil dieses Landschaftsplans sind.
3. Ist aus dem Landschaftsplan oder den textlichen Festsetzungen der zu schützenden Flächen und Landschaftsbestandteile nicht genau zu entnehmen, ob ein Grundstück oder der Grundstücksteil unter Schutz steht, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzausweisung und -maßnahme nicht betroffen.
4. Soweit Schutzgründe und Bestimmungen auf mehrere geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile zutreffen, sind Wiederholungen entbehrlich und Zusammenfassungen der bezogenen Schutzgebiete und Landschaftsbestandteile möglich. Besonderheiten zu den betreffenden Flächen sind zusätzlich hervorgehoben.
5. Der Kreis Kleve als Untere Landschaftsbehörde bietet Flächenbewirtschaftern und -eigentümern an, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen. In den Vereinbarungen, die vor der Ausführung der freiwilligen Landschaftspflegemaßnahmen abzuschließen sind und die ohne öffentliche Fördermittel oder ohne anderer Verpflichtungen angelegt werden, kann verwaltungsseitig garantiert werden, dass deren Beseitigung keine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes wie z. B. die Setz- und Brutzeiten sind zu beachten.

I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten

Befreiungen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG von den Geboten und Verboten und den zusätzlichen gebietspezifischen Verboten und Geboten Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung von den Verboten kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 LG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Soll ein Antrag auf Befreiung versagt werden, ist ein Betroffenheitsgutachten der Landwirtschaftskammer einzuholen. Kann nach ermessensfehlerfreier Abwägung eine Befreiung nicht erteilt werden, so sind daraus resultierende Beeinträchtigungen (z. B. Einkommensverluste) nach den Regelungen des § 7 Abs. 3 ff. LG auszugleichen oder zu entschädigen.

Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von bestimmten Verboten erteilen, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Ausnahmeregelungen sind konkret im Zusammenhang mit den Verboten festzusetzen.

Gebote

Gemäß § 22 BNatSchG sind die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote zu bestimmen.

Die Gebote dienen der Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten der jeweiligen Schutzgebiete.

Die Gebote dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten der jeweiligen Schutzgebiete.

Die Gebote werden in der Regel nicht bestimmten Grundstücken zugeordnet. Die Umsetzung der Gebote erfolgt auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter und kann ggf. auch vertraglich geregelt werden. Die auf freiwilliger Basis umzusetzenden Gebote stellen bei Nichterfüllung keine Ordnungswidrigkeit nach III. dar.

II. Gefahrenabwehr

Die zur Abwehr von unmittelbaren konkreten Gefahren der öffentlichen Sicherheit durchgeführten Maßnahmen hat der Maßnahmenträger unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

III. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in einem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

Wegen der freiwilligen und unbestimmten Gebote wird auf Ziff. 1.2 Lesehilfe Landschaftspläne verwiesen.

3.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Nach § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

I. Verbote

Gemäß § 23 (2) BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

1. Es ist verboten:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten und zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Straßen und Wege anzulegen und zu ändern; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;
 - b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen (Bäume, Sträucher und andere Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist);
 - c) wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; (unberührt bleibt die Bisam- und Nutriabekämpfung);
 - d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tiere einzubringen;
 - e) Flächen außerhalb der befestigten Wege zu betreten, zu befahren oder zu reiten sowie Kraftfahrzeuge und Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
 - f) im Gebiet Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben; zu lagern oder zu zelten; Gewässer zu befahren, zu baden, Wasser- oder Eissport auszuüben sowie Anleger, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten; sonstige Einrichtungen des Schieß-, Motor-, Luft-, Modellflug- und Wassersports bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
 - g) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
 - h) Wege, Plätze, Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern; ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst- / Weide- und Kulturzäunen;

- i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen;
 - j) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen; Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
 - k) Werbeanlagen zu errichten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
 - l) Wildäcker und Wildfütterungen ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen; der Beginn der Notzeitfütterung ist der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;
 - m) Erstaufforstungen einschließlich Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
 - n) Hunde frei laufen zu lassen;
 - o) Gewässer zu düngen, zu kalken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
 - p) Grünland umzuwandeln und Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen;
 - q) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen und des Jagdschutzes; das Freilaufen von Hunden zum Zwecke der Jagdausübung; das Aufstellen von Ansitzleitern sowie die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; Unberührt ist ferner die Versorgung kranken oder verletzten Wildes sowie die Bergung erlegten Wildes (§ 22 a BfjG) sowie das Freilaufen von Hunden zum Zwecke der Jagdausübung;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in bisheriger Art und im bisherigen Umfang;
 - c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde;
 - d) die vom Landrat des Kreises Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;
 - e) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - f) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
 - g) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Anlagen der öffentlichen Stromversorgung, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen;

- h) alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
- i) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen. Die Untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten.

II. Befreiungen und Ausnahmen

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

III. Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in Karte B festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Naturschutzgebiete. Die Schutzausweisungen wurden nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen.

Die Flächengröße der Naturschutzgebiete beträgt ca. 1.335 ha. Das entspricht etwa 15,8 % des gesamten Plangebietes.

Die Naturschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **N** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als Naturschutzgebiete werden festgesetzt:

3.1.1 N 1: Naturschutzgebiet Caenheide und Mittlere Niersaue

Größe ca.372 ha

KLE-007 + KLE-008

SCHUTZGEGENSTAND

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – wird die weitgehend naturnahe Flussauenlandschaft, ein von der Niers geprägter, reich strukturierter Landschaftsraum und Teilstück des landesweit bedeutsamen Biotopverbundes Niersaue und das kulturgeschichtlich bedeutsame Parkgelände Caenheide mit dendrologisch wertvollen exotischen Baumarten und seltenen Vogelarten, einschließlich der Nasswiesen mit Großseggenried und Röhricht als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das zu schützende Biotop ist im Biotopkatasterblatt unter den Objektnummern BK- 4503-031, BK-4503-032, 4503-027 und 4503-902 näher beschrieben.

SCHUTZZWECK

Die Unterschutzstellung erfolgt:

- zur Erhaltung und Entwicklung des kulturgeschichtlich bedeutsamen Parkgeländes im Stil des englischen Landschaftsgartens des frühen 19. Jahrhunderts, mit dendrologisch wertvollen exotischen Baumarten und seltenen Vogelarten,
- zur Erhaltung eines naturnahen Laubwaldeskomplexes mit hohem Altholzanteil, der aufgrund des Bodenreliefs und der Bodenart zahlreiche feuchte Mulden mit einer typischen und seltenen Flora und Fauna (Amphibien) besitzt.
- zur Erhaltung u. Entwicklung von naturnahen Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder, insbesondere von Weichholzauenwäldern und Eichen-Birkenwäldern,

- rung der Einbringung von standortgerechten, heimischen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen,
- b) Laub- in Nadelwald umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten und gem. § 7 (2) Nr. 7 BNatSchG nicht heimischen Baum- und Straucharten aufzuforsten.
 - c) Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen in Staatsforsten mit nicht standortgerechten, autochthonen Baum- und Straucharten und in Privatwäldern mit nicht standortgerechten und gem. § 7 (2) Nr. 7 BNatSchG nicht heimischen Baum- und Straucharten.
 - d) Grünland umzubrechen und anders als durch extensive Beweidung oder Mahd zu nutzen, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf,
 - e) Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln,
 - f) Wasserwild an Wasserflächen zu füttern
 - g) zu angeln und die Gewässer anderweitig fischerreilich zu nutzen.
 - h) Fließgewässerränder durch Anlanden und Betreten zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen.
 - i) Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,

2. Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten für das Schutzgebiet folgende besondere Gebote:

- a) Erhalt des liegenden und stehenden Tot- und Altholzes von mindestens 10 Bäumen je ha,
 - b) eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms,
 - c) periodische Mahd der Röhrlichtzone und Entfernen des Schnittgutes. Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.
3. Unberührt von den Verboten bleibt das Befahren der Niers durch Kanus und Paddelboote

3.1.4 N 4 Naturschutzgebiet Heronger Buschberge, Wankumer Heide

Größe ca. 621 ha

KLE-009

SCHUTZGEGENSTAND

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – werden die Wald-Offenland-Komplexe der Heronger Buschberge und der Wankumer Heide, mit den weitgehend unbelasteten Quellbächen Schürkesbach, Weyersbach und Römerbach als Biotopvernetzungs-elemente zwischen dem Naturschutzgebiet "Krickenbecker Seen" (Kreis Viersen) und der mittleren Niersniederung einschließlich biotopprägender waldfreier Insel- und Umgebungsflächen als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet befindet sich östlich der B 221 und umfasst die Heronger Buschberge sowie Teilbereiche der Wankumer Heide südlich des Erholungsschwerpunktes „Blaue Lagune“. Im Süden bildet die Mitte des Flusslaufes der Nette zwischen Poelvensee und Nettemühle (Grenze zum Kreis Viersen) die Grenze des Geltungsbereichs des Schutzgebietes. Das zu schützende Biotop ist im Biotopkatasterblatt unter der Objekt Nummer BK-4603-141 näher beschrieben.

Das Naturschutzgebiet ist Teilbereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 05. 1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) gemeldeten Gebietes "DE – 4603-

301 Krickenbecker Seen – Kleiner De Wittsee“ sowie Teilbereich des nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) vom 02. 04. 1979 (ABL. EG Nr. L305 S. 1) gemeldeten Vogelschutzgebietes “DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“

SCHUTZZWECK

Die Unterschutzstellung erfolgt:

- zur Erhaltung und aufwertenden Entwicklung der unterholz- und krautreichen, zum Teil feuchten Waldkomplexe der Wankumer Heide, der Heronger Buschberge mit den weitgehend unbelasteten Quellbächen Schürkesbach, Weyersbach und Römerbach als Biotopvernetzungselemente zwischen dem Naturschutzgebiet "Krickenbecker Seen" (Kreis Viersen) und der mittleren Niersniederung einschließlich biotopprägender waldfreier Insel- und Umgebungsflächen, dazu gehören bodenständige Birken- und Buchen-Eichenwälder, nährstoffarme Birkenbruchwälder, trockene und feuchte Heideflächen, Gagel-Hangmoore, Nass- und Feuchtwiesen und quellige Bachauen mit feuchten Staudenfluren und Erlenbruchwäldern. Anzustreben ist, ein Laubwaldgebiet zu entwickeln durch Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der verschiedenen Altersstufen und standörtlichen Variationen, der verschiedenen Wuchsklassen einschließlich der Alt- und Totholzphase.
- zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Durchbruchstals, geprägt durch die Fließgewässer Nette, Grenzfluss zwischen den Kreisen Kleve und Viersen und der Renne (Kreis Viersen) als Lebensraum einer vielfältigen Feuchtgebietslandschaft mit Erlenbruch-, oder Erlen-Eschenwäldern in der Aue -sowie Buchen und Eichenwäldern an den Anstiegen der Buschberge,
- als Puffer- und Abschirmungsflächen zu der sich direkt angrenzend etablierenden und auch mit baulichen Entwicklungen verbundenen intensiven Freizeit- und Tourismusnutzung (Blaue Lagune),
- zum Schutz der dort wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten,
- zum Erhalt der dort vorhandenen wissenschaftlich, naturgeschichtlich, landeskundlich und erdgeschichtlich wertvollen Landschaftselemente (Nordkanal, etc.),
- wegen der besonderen, landschaftsprägenden Eigenart sowie Seltenheit dieser Landschaftselemente in der Region
- zur Erhaltung großflächig vorkommender schutzwürdiger Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie besonders seltener Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.
- zur Erhaltung und Entwicklung der Nass- und Streuwiesen und nassen Staudenfluren,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume für gefährdete Amphibien und Libellen,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lungenenzianvorkommens und der Orchideenwiese.

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).

Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang 1 der FFH-Richtlinie:

- Feuchtheiden (4010),

- Trockenheiden (4030),
- Pfeifengraswiesen (6410),
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
- Senken mit Torfmoorsubstraten (Rhynchosporin) (7150),
- bodensaure Buchenwälder (Subtyp des Hainsimsen-Buchenwaldes) (9110),
- alte bodensaure Eichenwälder auf Sand (9190),
- Moorwälder (91 DO) prioritärer Lebensraum,
- Erlen-/Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern (91E0)

sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang 2 und 4 der FFH-Richtlinie:

- Bachneunauge, Steinbeißer, Bitterling, Abendsegler, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, und Fransenfledermaus

Zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" vorkommenden Vogelarten, auf die sich Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) vom 02.04.1979 (ABL. EG Nr. L305 S.1) bezieht und im Anhang 1 der Richtlinie aufgeführt sind:

- Wespenbussard, Schwarzspecht, Heidelerche, Eisvogel,

sowie solche, auf die sich Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-RL bezieht:

- Nachtigall

1. Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines Jahres oder in der übrigen Zeit ohne das Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen,
- b) Quellbereiche und Bachtäler einschließlich ihres Wasserhaushaltes, ihres Wasserchemismus sowie ihrer Flora und Fauna zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- c) Gewässerränder zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, sowie Düngemittel und Pflanzenschutzmittel in einem Streifen von 5 m gemessen ab Böschungsoberkante anzuwenden,
- d) Wasserwild an Wasserflächen zu füttern,
- e) Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
- f) Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern. Hiervon nicht betroffen sind landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen im Rahmen der Klärschlammverordnung und in der bisheriger Art und im bisherigen Umfang,
- g) auf Flächen mit den Lebensraumtypen Feuchtheiden (4010), Trockenheiden (4030), Pfeifengraswiesen, (6410) Feuchte Hochstaudenfluren (6430) und Senken mit Torfmoorsubstraten (Rhynchosporin) (7150) sowie in nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen Düngemittel und Pflanzenschutzmittel einzubringen,
- h) Heide-, Sand- Grünland- und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen sowie auf den unter dem Vorpunkt g) aufgeführten Flächen Pflegeumbrüche durchzuführen,
- i) Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,

- j) Sonderkulturen (Flächen für Erwerbsgarten- und –obstbau, Spargelanbau) anzulegen,
- k) Wiederaufforstungen von Nadelwald mit Nadelbäumen in Quellbereichen und Bachtälern, sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen (Flächen in natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichen Interesse gem. Anhang 1 der FFH – Richtlinie) vorzunehmen,
- l) Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Ausgenommen sind Einschläge in Nadelholz- und Roteichenbeständen sowie in Beständen mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von standortgerechten, einheimischen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen,
- m) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten, Bäume mit mehreren Kleinhöhlen sowie stehendes und liegendes Totholz zu bewirtschaften oder zu beseitigen,
- n) Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in einer höheren Stufe auszubauen, Holzlagerplätze ohne ein mit der unteren Forst- und Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept anzulegen; Ausnahmen für Kalamitätsfälle erteilt auf Antrag die untere Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entscheidet,
- o) in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.08. eines jeden Jahres (Brut- und Setzzeiten der an den Wald gebundenen Arten) Holz einzuschlagen oder zu rücken; für Kalamitätsfälle oder besondere Witterungsverhältnisse und Einschläge in Nadelholzbestände können in Abstimmung mit der unteren Landschafts- und Forstbehörde Ausnahmen zugelassen werden; die Vorschriften des § 30 BNatSchG bleiben unberührt,
- p) auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden oder auszubringen sowie Holz chemisch zu behandeln; ausgenommen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und dem nicht prioritären Lebensraumtyp „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)“; dabei darf die Bodenschutzkalkung nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres und nur mit geeignetem Material erfolgen,
- q) Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten (Kleingewässer, feuchte Senken, Flutrinnen, Heiden, Mooren) abzulagern,

2. Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Für die im Landeseigentum stehenden Laubhölzer (älter als 120 Jahre) soll wegen der besonderen Bedeutung dieser Altholzreste für die Gesamtregion ein deutlich höherer Anteil als üblicherweise (10 herrschende Stämme pro ha) erhalten werden,
- b) Für die im Landeseigentum stehenden Nadelholzflächen, die auf ihnen nicht zuzuordnenden Standorten stehen, soll – in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde- zur Optimierung des FFH-Gebietes ein Konzept mit dem Ziel der vorzeitigen Umwandlung oder Entnahme der Nadelhölzer aus den wertbestimmenden Teilen des FFH-Gebietes erstellt werden;

- c) Die Nadelwaldbestockung soll in abgegrenzten Quellbereichen, Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen durch - Abtrieb und anschließende Nutzung als dauerhaft unbestockte Fläche, die weiterhin als Wald i. S. d. Landesforstgesetzes gilt oder - Wiederaufforstung dieser Flächen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft oder - Umwandlung von Wald auf diesen Flächen zur Wiederherstellung eines Offenlandbiotopes, entfernt werden,
- d) Entwicklung und Umwandlung der Kiefernforste zum FFH Lebensraums 9190 "alte Eichenwälder auf Sandstandorten".
- e) eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms,
- f) Reduzierung von Neophyten und Laubgehölz-Jungwuchs von *Prunus serotina*, *Quercus rubra*, *Acer pseudoplatanus*, und *Castanea sativa*.

3.1.4 N 5: Naturschutzgebiet Heronger Heide

Größe ca. 213 ha

SCHUTZGEGENSTAND

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – wird die Heronger Heide, ein weitgehend geschlossenes, großes Waldgebiet mit vorherrschenden Kiefern- und Kiefern-mischbeständen auf nährstoffarmen Flugsandplatten im Bereich der deutsch-niederländischen Grenze mit kleineren Heideflächen, Magerrasen und Stillgewässern und bedeutender Teilbereich des EG-Vogelschutzgebietes Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg, als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Weite Teile der Heronger Heide waren jahrzehntelang militärisches Sicherheitsgebiet und wurden als Truppenübungsplatz bzw. bis Ende 2010 als Depot genutzt. Aufgrund der Nährstoffarmut haben sich mit ausgedehnten Sandtrockenrasen, Magerrasen und Heideflächen vor allem entlang der Wege sowie in drei Abgrabungsbereichen wertvolle Offenlandlebensräume entwickelt, die dem Schutz des § 30 BNatSchG unterliegen und bundesweit gefährdet sind. Durch das Vorkommen von 29 Pflanzenarten, 6 Fledermausarten und 14 Vogelarten der Roten Liste Nordrhein-Westfalens hat das Naturschutzgebiet eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den grenzüberschreitenden Biotopverbund mit den Niederlanden. Zusätzlich kommt dem Gebiet noch eine besondere Rolle im landesweiten, nationalen und internationalen Biotopverbund zu, als vernetzende Teilfläche des naturschutzfachlich bedeutsamen Grünzuges entlang der deutsch-niederländischen Grenze. Das Gebiet besitzt eine Schlüsselstellung für den Biotopverbund/Wanderkorridor von der Eifel über den Grenzbereich Nordrhein-Westfalen/Niederlande und die Maasterrassen bis in die Hooge Veluwe von Arnheim.

Das Naturschutzgebiet ist Teilbereich des grenzüberschreitenden Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ DE-4603-401 und bedeutend für den West-Ost-Biotopverbund Heronger Buschberge Venloer Heide (NL).. Ein Teilbereich des zu schützenden Biotops ist im Biotopkatasterblatt unter der Objektnummern BK-4603-003 näher beschrieben.

SCHUTZZWECK:

- Erhalt eines großen zusammenhängenden Wald-Offenland-Komplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
- Erhalt aller naturnah bestockten Laubwälder,
- Erhalt und Entwicklung aller Sandmagerrasen- und Heideflächen,
- Erhalt der ehemaligen Abgrabung als wertvoller Sekundärbiotop und offene Lebensräume,
- Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen Landschaftsbereiches mit hohem Erholungs- und Erlebniswert für den Menschen,